

- ständige Analysierung des politisch-moralischen Zustandes des Wach- und Sicherungskollektives und des Entwicklungsprozesses der ihm unterstellten Angehörigen;
- regelmäßige Information über die Arbeitsergebnisse im Verantwortungsbereich an den Dienstvorgesetzten;
- ständiges Zusammenwirken mit den Partei- und FDJ-Funktionären des Wach- und Sicherungskollektives.

33.4.

Werden dem Wachschichtleiter Befehle eines Vorgesetzten durch einen Dritten übermittelt, hat er sich vom Befehlsgebenden auf dem für ihn günstigsten Wege die Bestätigung einzuholen, sofern Zweifel an der Richtigkeit des übermittelten Befehles bestehen.

Befehle zur Veränderung der Organisation des Wach- und Sicherungsdienstes, der Veränderung der Sicherungsstärke, der Herausgabe und Einliederungen von Inhaftierten an den Wachschichtleiter sind durch den Leiter bzw. seinen Stellvertretern direkt zu erteilen.

33.5.

Der Wachschichtleiter ist befugt, den ihm unterstellten Angehörigen entsprechend der Dienstanweisung des MfS über den "Umgang mit Schußwaffen", Befehle zur Anwendung der Schußwaffe zu geben und die Waffe selbst anzuwenden.